

Antrag

der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Susanna Karawanskij, Sabine Zimmermann (Zwickau), Katja Kipping, Dr. Petra Sitte, Azize Tank, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Birgit Wöllert, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Renteneinheit verwirklichen – Lebensleistung anerkennen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

„2020 soll die Renteneinheit erreicht sein.“ Dieses Versprechen gab Bundeskanzlerin Angela Merkel den rund vier Millionen ostdeutschen Rentnerinnen und Rentnern vor mehr als zwei Jahren (Sächsische Zeitung, 13.08.2014: „Für den Osten darf es keinen finanziellen Bruch geben“). Sie hat das Versprechen nicht zum ersten Mal gegeben, aber bis heute nicht eingelöst. Somit warten im 27. Jahr der deutschen Einheit die Menschen im Osten noch immer auf die gleichwertige Anerkennung ihrer Lebensleistung wie im Westen.

Stattdessen haben sich die Regierungsparteien aus CDU/CSU und SPD im Koalitionsausschuss am 24.11.2016 darauf verständigt, die Rentenwerte in Ost und West erst bis zum 01.07.2024 schrittweise anzugleichen. Im Gegenzug entfällt bis zum 31.12.2024 die Umrechnung der ostdeutschen Arbeitsentgelte vollständig (abrufbar unter www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/11/2016-11-25-rente.html). Die Bundeskanzlerin hat nicht nur ihr Versprechen gebrochen. Die Große Koalition hält sich nicht einmal an ihren eigenen Koalitionsvertrag.

Völlig ungeklärt bleibt die Finanzierungsfrage: Der sich abzeichnende Kompromiss könnte eine Mischfinanzierung aus Beitrags- und Steuermitteln vorsehen, den die „Frankfurter Rundschau“ wie folgt kommentierte: „Tatsächlich lässt dieser Kuhhandel die Renteneinheit zur Schmierkomödie verkommen“ (Frankfurter Rundschau, 05.12.2016: „Kuhhandel für Ost-Rente“). Damit zahlen letztendlich alle gesetzlich Rentenversicherten die Angleichung aus der eigenen Tasche: die Beitragszahlerinnen und -zahler durch höhere Beiträge, die Rentnerinnen und Rentner durch ein sinkendes Rentenniveau.

Auf dem Weg zu einem einheitlichen Rentenrecht allein auf die fortschreitende Lohnentwicklung zu bauen, wird kaum zum Ziel führen. Zu groß sind die wirtschaftlichen und strukturellen Unterschiede in beiden Landesteilen. So beträgt der Abstand zwischen den Rentenwerten in Ost und West seit dem 01.07.2016 zwar lediglich 5,9 Prozentpunkte. Das rentenrechtliche Durchschnittsentgelt Ost liegt aber noch immer bei nur 87,1 Prozent des westdeutschen Durchschnittsentgelts.

Auf die Umrechnung (fälschlicherweise als „Höherwertung“ oder „Hochwertung“ bezeichnet) der ostdeutschen Löhne und Gehälter schrittweise zu verzichten, wie dies ebenfalls der Koalitionsbeschluss vom 24.11.2016 vorsieht, wäre deshalb ein fatales Signal an die jüngeren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Ostdeutschland. Selbst wenn die Umrechnung erst Ende 2024 entfallen sollte, würde sich deren Einkommensposition im Alter erheblich verschlechtern. Der soziale Absturz vieler im Alter wäre kaum noch zu verhindern – bei gleichzeitig sinkendem Rentenniveau.

Um dem gesetzlichen Auftrag zur Herstellung der sozialen Einheit gerecht zu werden, muss der Gesetzgeber den Angleichungsprozess bei Löhnen und Renten auf politischem Wege forcieren. Es ist daher höchste Zeit für die vollständige Angleichung des Rentenwerts in Ostdeutschland auf das Westniveau. Und sie muss deutlich früher und schneller erfolgen, als von CDU/CSU und SPD im Koalitionsausschuss beschlossen wurde.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem

1. ein steuerfinanzierter, stufenweise steigender Zuschlag eingeführt wird, mit dem der Wertunterschied zwischen den Rentenwerten in Ost und West für im Osten Deutschlands erworbene Rentenanwartschaften bis zum 01.07.2018 sukzessive ausgeglichen wird. Die Anpassung erfolgt in zwei Stufen. Der Zuschlag wird solange gezahlt werden, bis der Unterschied zwischen dem jeweiligen aktuellen Rentenwert (Ost) und dem jeweiligen aktuellen Rentenwert im Zuge der Angleichung der Löhne und Gehälter überwunden sein wird. Analog werden die weiteren Berechnungsgrößen (Bezugsgröße und Beitragsbemessungsgrenze) ebenfalls stufenweise angepasst. Die Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen im Beitrittsgebiet nach Anlage 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) bleibt nur noch solange bestehen, bis die Löhne und Entgelte im Osten annähernd das Westniveau erreicht haben werden;
2. die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Löhne und Gehälter erheblich stärker steigen werden. Hierzu muss der gesetzliche Mindestlohn auf mindestens 12 Euro angehoben werden. Bis zu einem Verbot ist Leiharbeit stärker zu regulieren und der Missbrauch von Werkverträgen effektiv zu bekämpfen. Die Beschränkung von Befristungen ist auf wenige sachgrundbezogene Ausnahmen zu verankern. Zusätzlich ist eine erleichterte Allgemeinverbindlichkeitserklärung (AVE) von Tarifverträgen gesetzlich zu regeln;
3. die Rente nach Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt (§ 262 SGB VI) entfristet wird und damit auch für Zeiten ab dem 01.01.1992 gilt, sowie die Begrenzung von 0,75 Entgeltpunkten auf 0,8 Entgeltpunkte pro Jahr angehoben wird, sofern nicht wie bisher 35 Jahre, sondern 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorliegen. Damit soll in West und Ost ein Baustein geschaffen werden, der mit dazu beitragen möge, dass Phasen der Niedriglohnbeschäftigung und der erzwungenen Teilzeit nicht automatisch zu Altersarmut führen.

Berlin, den 17. Januar 2017

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Das Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) ging davon aus, dass der Aufholprozess bei den Löhnen und Renten bis 1997 abgeschlossen sein würde. Die Fortschritte beim Angleichungsprozess waren zunächst beachtlich: So betrug das Lohnniveau im Osten 1990 nur rund 42 Prozent des Westniveaus. Bis 1996 waren fast 82 Prozent des Niveaus im Westen erreicht. Im gleichen Zeitraum stieg auch das Niveau der Rente bei einem Durchschnittsverdienst (Ost) mit 45 Beitragsjahren von rund 40 Prozent auf mehr als 82 Prozent des Westniveaus. In der Folgezeit hat sich der Aufholprozess vor allem bei den Löhnen deutlich verlangsamt. Heute (2016) beträgt das Lohnniveau 87,1 Prozent und das Niveau des aktuellen Rentenwerts (Ost) 94,1 Prozent des Westniveaus.

Ob und wann der Aufholprozess bei den Löhnen und Renten abgeschlossen sein wird, bleibt weiterhin unklar. Der Sozialbeirat bekräftigt in seinem Gutachten zum Rentenversicherungsbericht 2015 erneut, dass für eine Lohnangleichung zwischen den alten und den neuen Ländern vor dem Jahr 2030 eine „nachvollziehbare ökonomische Grundlage fehlt“ (vgl. Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2015, BT-Drs. 18/10570, Nr. 40, S. 15).

Die fortbestehende Differenz zwischen den Rentenwerten muss durch einen steuerfinanzierten, stufenweise ansteigenden Zuschlag kompensiert werden. Mit dem Zuschlagsmodell wird die bestehende rentenrechtliche Systematik beibehalten, der Angleichungsprozess durch zwei Teilschritte beschleunigt: Zum 01.07.2017 wird die bestehende Differenz zunächst halbiert. Zudem werden die weiteren Rechengrößen für die neuen Länder ebenfalls um die Hälfte des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Unterschieds zu den jeweiligen Werten im Westen angehoben. In einem zweiten und letzten Schritt werden zum 01.07.2018 die Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) sowie die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) als auch die Bezugsgröße (Ost) auf die im Westen geltenden allgemeinen Werte abgeschlossen sein. Die Angleichungskosten würden sich im Jahr 2017 auf schätzungsweise rd. 1,7 Mrd. Euro und im darauf folgenden Jahr auf insgesamt rd. 3,4 Mrd. Euro jährlich belaufen.

Außerdem sieht der Kompromiss die Abschaffung der Umrechnung ostdeutscher Arbeitsentgelte nach Anlage 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) bis Ende 2024 vor. Dabei gibt es den von politisch interessierter Seite gerne unterstellten Zusammenhang zwischen der Angleichung des Rentenwerts (Ost) und der Streichung des Umrechnungsfaktors rentenrechtlich nicht.

Tatsächlich lag nach der Entgeltstatistik der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2015 das mittlere monatliche Bruttoarbeitsentgelt von sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten im Osten (2.449 Euro) sogar 24 Prozent unter dem Durchschnittsentgelt in Westdeutschland (3.218 Euro) (vgl. WAZ, 01.10.2016: „Ostdeutsche verdienen deutlich weniger als Westdeutsche“). Das Institut für Arbeit und Qualifikation (IAQ) der Universität Duisburg Essen weist in einer kürzlich veröffentlichten Studie zudem auf erhebliche Lohnrückstände bei Beschäftigten im produzierenden Gewerbe, aber auch im sozialen Bereich hin. Vor allem Beschäftigte mit guten bzw. mittleren Qualifikationen und mittlere Angestellte sind betroffen (vgl. Andreas Jansen, 2016: „Der Stand der Lohnkonvergenz zwischen Ost- und Westdeutschland und damit einhergehende Konsequenzen für die Angleichung des Rentenrechts“, Duisburg. Abrufbar unter www.iaq.uni-due.de/iaq-forschung/2016/fo2016-02.php).

Die Umrechnung muss solange bestehen bleiben, bis die Löhne und Gehälter annähernd das Westniveau erreicht haben werden, damit endlich gelten kann: gleiche Rente für die gleiche Lebensleistung. Weder dürfen Rentnerinnen und Rentner gegen Erwerbstätige noch darf eine vernünftige Wirtschafts- und Lohnpolitik gegen eine politisch forcierte Angleichung der Rentenwerte ausgespielt werden. Zu Recht kritisierte der thüringische Ministerpräsident Bodo Ramelow, dass die Angleichung nicht zu Lasten der Erwerbstätigen im Osten gehen dürfe. Niedriglöhne und sinkendes Rentenniveau seien eine gefährliche Mischung (vgl. Thüringen24 vom 21.07.2016).

Um den Angleichungsprozess der Löhne und Gehälter zwischen Ost und West weiter voranzutreiben, sind flankierende Maßnahmen notwendig. Dies betrifft vor allem die Eindämmung von prekärer Beschäftigung, Niedriglöhnen sowie der Tariffucht von Unternehmen. Von diesen Maßnahmen würden alle Beschäftigten in Deutschland profitieren. Egal, ob sie im Westen oder im Osten ihrer Berufstätigkeit nachgehen.

Die Rente nach Mindestentgeltpunkten ist ein unverzichtbarer Beitrag zum Nachteilsausgleich von Niedriglöhnen und unfreiwilliger Teilzeitarbeit und kann so maßgeblich zur Sicherung auskömmlicher Renten beitragen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, durch die Entfristung (für Zeiten ab dem 01.01.1992) die bereits existierende Regelung nahtlos fortzuführen. Zugleich will DIE LINKE. die Zugangsvoraussetzungen erleichtern: So sollen künftig lediglich 25 Versicherungsjahre (statt 35) ausreichend sein. Außerdem soll die Kappungsgrenze von 75 auf 80 Prozent des Durchschnittsentgelts angehoben werden.

Von der heute noch geltenden Regelung profitierten 2014 insgesamt immer noch 3,3 Mio. Rentnerinnen und Rentner im Rentenbestand mit Niedriglohnzeiten bis 1992. 83 Prozent davon waren Frauen. Mit der reformierten Rente nach Mindestentgeltpunkten werden unterdurchschnittliche versicherungspflichtige Einkommen im Nachhinein, also nach Vollendung der Erwerbsbiografie, mit dem Faktor 1,5 (d. h. um die Hälfte) auf maximal 80 Prozent des Durchschnittsentgelts aufgewertet. Als Vorbedingung gilt, dass 25 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten (Pflicht- oder freiwillige Beiträge), beitragsfreie Zeiten (z. B. Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit, Ausbildungssuche etc.) und Berücksichtigungszeiten (Kindererziehungszeiten bis zum 10. Lebensjahr, Pflege) vorliegen müssen.

Nach einer Auswertung der Verdienststrukturerhebung von 2014 verdienen im Osten mehr als die Hälfte der Beschäftigten weniger als 80 Prozent des Durchschnittsentgelts. Im Westen liegen 40 Prozent der Beschäftigten unterhalb dieser Schwelle (Frauen bundesweit: 58 Prozent/Männer 28,2 Prozent). Diese Beschäftigten würden – wenn sie die rentenrechtlichen Voraussetzungen erreichten und dauerhaft auf dieser Entgeltpositionen verblieben – von der Rente nach Mindestentgeltpunkten profitieren.